

(nachstehend «Raiffeisen»)

Bitte erstellen Sie unter meiner/unserer Rückhaftung eine Bankgarantie gemäss den nachstehenden Angaben:

Auftraggeber

Firma /Vorname, Nachname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort, Land _____
 Kontaktperson/Tel./Ref. _____

Hauptschuldner im Grundgeschäft, der in der Garantie genannt werden muss (falls vom Auftraggeber verschieden)

Firma /Vorname, Nachname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort, Land _____

Währung und Betrag

Währung _____ **Betrag** _____

Rechtsform Garantie (OR 111) Einfache Bürgschaft (OR 495) Solidarbürgschaft (OR 496) Garantie nach URDG¹⁾

Sicherungszweck Zahlung Anzahlung Gewährleistung
 Kreditsicherung Bietung/Offerte Bauhandwerkerbürgschaft
 Miete Erfüllung anderer: _____

Garantietext Gemäss Standard der Raiffeisen Gemäss beiliegendem Textmuster (bitte dieses rechtsgültig unterzeichnen)

Verfalldatum _____ oder unbefristet

Sprachen Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Angaben zum Grundgeschäft

(Angaben zum Vertrag oder zur Offerte mit Datum und Vertragssumme, Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen)

Begünstigter

Firma /Vorname, Nachname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort, Land _____
 evtl. zu Händen von _____

¹⁾ gemäss derzeit gültiger Fassung (URDG: Uniform Rules for Demand Guarantees)

Garantiekunde senden an

- mich/uns (Auftraggeber) per Post
 Begünstigten per Kurier (ins Ausland zwingend, falls keine Drittbank eingeschaltet wird)

Einschaltung einer Drittbank

- Bankgarantie durch eine Drittbank erstellen lassen / Auftrag für eine indirekte Bankgarantie

Bankname / PLZ / Ort / Land

SWIFT-Code (sofern bekannt)

- Bankgarantie durch eine Drittbank unverbindlich weiterleiten lassen / Auftrag zur Avisierung durch eine Drittbank

Bankname / PLZ / Ort / Land

SWIFT-Code (sofern bekannt)

Sicherstellung

Die Sicherstellung der Bankgarantie erfolgt durch separate Vereinbarung.

Auf diesen Auftrag zur Ausstellung einer Bankgarantie finden die nachfolgenden Bestimmungen, die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» von Raiffeisen sowie die betreffende Produktvereinbarung Anwendung.

Ich/wir habe(n) diese zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns damit einverstanden. Zudem ermächtige(n) ich/wir Raiffeisen, die unter dieser Bankgarantie geschuldeten Beträge auf meinem/ unserem Konto zu belasten.

Hinweis: Falls der Auftrag per Fax oder E-Mail gesendet wird, muss der Originalauftrag noch nachgereicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift/en des Auftraggebers

Bedingungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bankgarantien/Bankbürgschaften (nachstehend «Bankgarantie»)

1. Wichtige Merkmale der einzelnen Bankgarantiearten

Verlangt der Begünstigte einer abstrakten **Bankgarantie** (vgl. OR Art. 111) formell korrekt Zahlung, so muss die Zahlung umgehend und unabhängig davon geleistet werden, ob die vom Bankgarantiebegünstigten abgegebenen Erklärungen (z.B. dass die vertragliche Leistung fällig ist oder dass die vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt worden sind) zutreffen oder nicht. Dies gilt ferner, wenn die gesicherte Leistung unverschuldet (z.B. wegen höherer Gewalt wie Streik, Krieg, Naturkatastrophen, usw.) nicht erbracht werden kann. Ohne eindeutige Beweise für ein rechtsmissbräuchliches oder betrügerisches Vorgehen des Bankgarantiebegünstigten kann die Zahlung unter einer Bankgarantie nicht durch Einwendungen oder Einreden (z.B. aufgrund fehlender Fälligkeit, nicht vertragskonformer Erfüllung der gesicherten Leistung oder anderen Einreden aus dem Grundgeschäft) verweigert werden.

Im Gegensatz zu einer abstrakten Bankgarantie kann Raiffeisen bei einer von ihr abgegebenen **Solidarbürgschaft** oder einer **einfachen Bürgschaft** die Zahlung aufgrund von nachgewiesenen Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft verweigern (vgl. OR Art. 492 ff., insbesondere OR Art. 502). Forderungen des Bürgschaftsbegünstigten, welcher dieser gegenüber Raiffeisen als Bürgin geltend macht, wird Raiffeisen dem Auftraggeber schriftlich an die letzte der Raiffeisen bekannte Postadresse mitteilen. Sofern der Auftraggeber nicht innert 10 Tagen Widerspruch erhebt, ist Raiffeisen ermächtigt, die verlangte Zahlung an den Bürgschaftsbegünstigten zu leisten. Ohne eine rechtzeitige Mitteilung des Auftraggebers ist Raiffeisen nicht verpflichtet, allfällige Einreden geltend zu machen, die dem Auftraggeber gegenüber dem Bürgschaftsbegünstigten zustehen.

2. Indirekte Bankgarantien

Für eine abstrakte indirekte Bankgarantie, welche durch ein anderes in der Regel ausländisches Bankinstitut (nachfolgend Garantiebanc) mit Vermittlung und Rückgarantie (counter guarantee) von Raiffeisen ausgestellt wird, gilt das gleiche wie für eine abstrakte direkte Bankgarantie von Raiffeisen.

Indirekte Bankgarantien unterstehen gewöhnlich dem Landesrecht und Gerichtsstand der ausländischen Garantiebanc. Raiffeisen ist es nicht möglich zu überprüfen, ob die Inanspruchnahme der Garantiebanc durch den Begünstigten nach ausländischem Recht berechtigt ist oder nicht. Raiffeisen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Garantie so zu interpretieren, als ob sie Schweizer Recht unterstünde und entsprechend zu handeln. Bei einer indirekten Garantie unter ausländischem

Recht prüft Raiffeisen bei deren Beanspruchung ausschliesslich, ob sie formell korrekt abgerufen wird und dass kein offensichtlich rechtsmissbräuchliches Verhalten des Begünstigten vorliegt, unabhängig davon, ob gemäss anwendbarem Recht allfällige weitergehende Prüfungsobliegenheiten und/oder -pflichten bestehen.

Der Auftraggeber verzichtet durch die Auftragserteilung rechtsverbindlich darauf, von Raiffeisen zu verlangen, etwaige, weitergehende Einreden und/oder Einwendungen aus dem Grundverhältnis geltend zu machen und gestützt darauf Verweigerung der Zahlung unter der Bankgarantie zu verlangen. Aus der Nichtbeachtung entsprechender Instruktionen erwachsen Raiffeisen keinerlei Rechtsnachteile oder Rechtsverluste. Raiffeisen behält in jedem Fall ihr Regressrecht gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche unter und im Zusammenhang mit einer Bankgarantie geleisteten Zahlungen.

Zudem anerkennt der Auftraggeber, dass er bei der indirekten Garantie gegenüber Raiffeisen auch nach Ablauf der Laufzeit solange in einer Eventualverpflichtung steht, bis die Garantiebanc resp. Raiffeisen vom Begünstigten der Garantie Entlastung erhalten haben und gestützt darauf der Auftraggeber schriftlich aus seiner Rückhaftung entlassen werden kann.

3. Bankgarantien unter ausländischem Recht

Der Auftraggeber trägt die Risiken einer in seinem Auftrag ausgestellten Bankgarantie unter ausländischem Recht und/oder mit ausländischem Gerichtsstand und verpflichtet sich, Raiffeisen bei etwaigen Rechtsverfahren bestmöglich und allenfalls als Nebenpartei zu unterstützen, Raiffeisen für sämtliche daraus erwachsende Schäden, Kosten und Auslagen auf erstes Verlangen schadlos zu halten und auf entsprechendes Ersuchen den Prozess unter Berücksichtigung lokalen Prozessrechts anstelle von Raiffeisen zu übernehmen und auf eigene Rechnung weiterzuführen. Im Unterlassungsfall ist Raiffeisen befugt, die Rechtsbegehren in ausländischen Verfahren anzuerkennen, bereits ergriffene Rechtsmittel zurückzuziehen oder das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs zu erledigen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, Raiffeisen sämtliche ihr daraus entstehenden Kosten und Auslagen sowie von ihr an andere Verfahrensparteien, namentlich aufgrund eines Vergleichs, einer Klageanerkennung oder dergleichen geleistete Zahlungen und Entschädigungen zu erstatten.

Die Raiffeisen von der Garantiebanc in Rechnung gestellten Spesen, Kommissionen und Gebühren sowie sämtliche aus der Unterstellung unter ausländisches Recht allenfalls entstehenden Kosten (inkl. Anwaltshonorare und Verfahrenskosten usw.) sind Raiffeisen vom Auftraggeber zu ersetzen. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich die Risiken, die sich aus einem Auftrag zur Ausstellung einer indirekten Bankgarantie durch eine ausländische Garantiebanc ergeben, und er verpflichtet sich, etwaige, Raiffeisen daraus entstehende Schäden, Kosten und Auslagen auf erstes Verlangen zu ersetzen.

4. Wortlaut der Bankgarantie

Raiffeisen verwendet für Bankgarantien gewöhnlich ihre Standardtexte unter Schweizer Recht. Es sei denn, das zu sichernde Geschäft oder bestimmte von der Raiffeisen akzeptierte Instruktionen des Auftraggebers erfordern Abweichungen davon.

5. Dokumentenprüfung

Raiffeisen prüft bei allen Erklärungen und Dokumenten, die unter einer Bankgarantie vorzulegen sind, ob sie ihrer äusseren Aufmachung nach den Bestimmungen der Bankgarantie entsprechen. Raiffeisen hat dabei weder Unterschriften auf ihre Echtheit noch Erklärungen auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

6. Entgelt und Verwendungsersatz

Der Auftraggeber schuldet Raiffeisen für die Geltungsdauer der Bankgarantie eine Kommission. Die Kommission ist ab Datum der Ausstellung und danach periodisch zu Beginn der jeweils nächstfolgenden Abrechnungsperiode geschuldet, wobei anderslautende Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Die Höhe der Kommission wird von Raiffeisen nach dem jeweiligen Risikoprofil und den Marktkonditionen festgelegt und kann, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, von ihr bei einer veränderten Risikoeinschätzung jederzeit angepasst werden. Die aktuell gültige Kommission wird dem Auftraggeber in der Produktvereinbarung mitgeteilt.

Der Auftraggeber hat Raiffeisen sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Bankgarantieauftrages entstehen. Dies schliesst namentlich Auslagen- und Verwendungsersatz, Kommissionen und Spesen usw., die Raiffeisen selber entstehen oder ihr von Drittbanken in Rechnungen gestellt werden mit ein. Dazu gehören auch sämtliche Kosten allfälliger Gerichts- und Rechtsverfahren im In- und Ausland. Der Auftraggeber leistet Raiffeisen dafür auf erstes Verlangen entsprechende Kostenvorschüsse oder Pfandsicherheiten. Leistet der Auftraggeber die gewünschten Kostenvorschüsse nicht, ist Raiffeisen berechtigt, von ihr eingeleitete oder einzuleitende Verfahren nicht weiterzuverfolgen oder gegen Raiffeisen gerichtete Verfahren zulasten des Auftraggebers anzuerkennen.

7. Belastungen

Raiffeisen ist berechtigt, das Konto des Auftraggebers für alle Ansprüche aus dem Bankgarantieauftrag oder deren Gegenwert in Schweizer Franken umgehend zu belasten. Bei ungenügendem Guthaben ist Raiffeisen berechtigt, nach eigenem Ermessen jedes andere Konto des Auftraggebers für die betreffenden Ansprüche zu belasten und/ oder dieselben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

8. Ablehnung der Ausstellung oder Verlängerung einer Bankgarantie

Raiffeisen kann die Ausstellung oder einen Antrag auf Verlängerung einer Bankgarantie ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ferner ist Raiffeisen, sofern mit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich anders vereinbart, bei der Kündigung einer Kreditlimite, die für eine Bankgarantie beansprucht wird, und im Falle von unbefristeten oder überjährigen Bankgarantien berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass Raiffeisen innert 30 Kalendertagen von ihren laufenden Eventualverpflichtungen befreit wird. Sollte eine vollständige Ablösung von Raiffeisen nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist möglich sein oder ist eine vollständige Befreiung von vornherein unmöglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, das gesamte Eventualengagement Raiffeisen in entsprechender Währung und Höhe auf erstes Verlangen auf die von ihr bezeichneten Konti einzuzahlen oder Raiffeisen dafür annehmbare Sicherheiten zu leisten. Mit Einzahlung oder Sicherheitsleistung gelten diese Guthaben der Raiffeisen zur Sicherung eines Rückgriffs aus allfälligen Eventualverpflichtungen als verpfändet.

9. Bankgarantien für Rechnung Dritter

Sofern der Auftraggeber im Verkehr mit Raiffeisen die Ausstellung einer Bankgarantie unter eigener Rückhaftung, jedoch für Rechnung eines Dritten (d.h. des Hauptschuldners im Grundverhältnis) beantragt, darf Raiffeisen voraussetzen, dass der Auftraggeber in seinem Verhältnis zum betreffenden Dritten über entsprechende Instruktionsvollmachten im Bankverkehr verfügt.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf diesen Auftrag finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Raiffeisen sowie die betreffende Produktvereinbarung Anwendung.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Betreibungsort

Der vorliegende Auftrag sowie alle daraus resultierenden Verfahren unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, die aus diesem Garantieauftrag resultieren, ist am Sitz von Raiffeisen. Raiffeisen behält sich vor, den Auftraggeber bei jedem anderen zuständigen in- oder ausländischen Gericht zu belangen.